

Satzung

über den Seniorenbeirat der Gemeinde Alling (SBS)

vom 20.05.2003

Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund Artikel 20a, 23, Satz 1, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-J) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung in den die älteren Mitbürger betreffenden Fragen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet
- (3) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (4) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuß und/oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (5) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Berechtigung zur Ernennung

Ernannt werden kann jeder Bürger der Gemeinde Alling , der am Tage der Ernennung mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens seit 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Ernennbarkeit oder die Fähigkeit für das Amt eines Seniorenbeiratsmitgliedes nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Ernennung wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

§ 3

Ernennungsvorschläge

- (1) Vorschläge für den Seniorenbeirat erfolgen durch die Bürger der Gemeinde Alling an den 1. Bürgermeister. Der 1. Bürgermeister trägt diese Vorschläge dem Gemeinderat vor.
- (2) Die Beratung über die Berufung erfolgen im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern und bis zu 5 Ersatzmitgliedern.
- (4) Der Seniorenreferent der Gemeinde Alling ist kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirates ohne Stimmrecht. Er berichtet dem Gemeinderat mindestens 1 x im Jahr über die Aktivitäten.

§ 4

Ernennung des Seniorenbeirats

- (1) Die vorgeschlagenen ehrenamtlichen Personen werden vom Gemeinderat im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung für die Dauer von 3 Jahren ernannt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats werden aus dem Kreis der ernannten Personen die 5 stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
Die übrigen Personen sind Nachrücker entsprechend dem Wahlergebnis.

§ 5

Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der ernannten Mitglieder zum Seniorenbeirat

Die Bekanntgabe der Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Adresse, Alter.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die ernannten Seniorenbeiratsmitglieder sind durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 7

Annahme der Ernennung, Rücktritt, Verlust der Ernennung

- (1) Der 1. Bürgermeister verständigt die zu Seniorenbeiräten Ernannten schriftlich von ihrer Ernennung und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Ernennung annehmen. Die Ernennung kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- (2) Erklärt ein Ernannter die Ablehnung der Ernennung, so hat der 1. Bürgermeister unverzüglich einen Amtsnachfolger zu benennen und zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Ernennung aufzufordern.
- (3) Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn die Voraussetzungen von § 3 (1) b) wegfallen. Artikel 35, Abs. 4 GWG gilt entsprechend.

§ 8

Kosten

Die Kosten der Ernennung trägt die Gemeinde. Ein Vergütungsanspruch für dieses Ehrenamt besteht nicht.

§ 9

Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro für das Kalenderjahr.

§ 11

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern bzw. des 1. Bürgermeisters oder des Gemeinderates zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom 1. Bürgermeister einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung der Gemeinde Alling in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der 1. Bürgermeister beruft einmal jährlich in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat eine „Bürgerversammlung für Senioren“ ein.

§ 12

Bei den Verweisen auf das Gemeindewahlgesetz gilt die Fassung des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung der BayRS 2021-1-J, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 1983.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alling, den 07.01.2008



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frederik Röder'. The signature is written over a horizontal dotted line.

Gemeinde Alling

Frederik Röder
Erster Bürgermeister